IGR-NRW e.V. - GS, Hospeltstraße 35 b, 50825 Köln

Landesanstalt für Medien NRW (LfM) Gremienbüro + Peter Schwarz Zollhof 2 40221 Düsseldorf Vorsitzender: Christoph Schaefler

Mittelstraße 28 a

52072 Aachen-Laurensberg Telefon: 0241 – 9432 75 - 5 Telefax: 0241 – 9432 75 - 6

Geschäftsstelle Köln: Hospeltstraße 35 b 50825 Köln-Ehrenfeld Telefon: 0221 – 9541800 Telefax: 0221 – 9541808

eMail Vorstand: christoph@schaefler.de eMail GS-Köln: post@igr-nrw.de

home: www.igr-nrw.de

Stellungnahme zur Neufassung Fördersatzung Bürgermedien Anhörung 8. Januar 2015, 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schwarz,

da unsere Mitglieder zur arbeitenden Bevölkerung gehören, ist es uns bedauerlicherweise nicht möglich, jemanden zum Anhörungs- und Erörterungstermin am 8.1.2015, 15 Uhr, nach Düsseldorf zu entsenden. Von daher unsere Stellungnahme diesmal schriftlich.

Es ist schon verwunderlich, dass die LfM bei der restriktiven Gesetzesnovelle 2007 die entsprechenden Satzungen innerhalb kürzester Zeit fertig hatte, während es dieses Mal fünf Monate dauerte.

Von unserer Seite sind grundsätzlich zwei Punkte kritisch anzumerken:

1. Die Projektförderung erscheint uns, nach wie vor, ein bürokratischer Hemmschuh zu sein. Ein Beispiel: Für Montag, den 5.1.15 ist in Köln eine PEGIDA-Demonstration angemeldet. Eine Gruppe der Unterstützer der Gegendemonstration will kurz vorher eine Sendung mit Aufruf zur Gegendemonstration produzieren. Ein Gruppenteilnehmer muss den Radiopass haben und außerdem kann mit dem Projekt nicht begonnen werden, bis die Förderzusage eingetroffen ist. Bis dahin ist die Demonstration längst vorbei. Ein weiteres Beispiel: Will man Schulprojekte machen, so muss die Radiowerkstatt die bürokratischen Hürden in der Schule und bei der LfM nehmen, bis das Projekt anfangen kann. Das dauert viel zu lange. So machen z.B. Radiowerkstätten die wichtigen Projekte mit Schülern, ohne den Umweg über die LfM zu nehmen.

- 2 -

2. Die Idee mit der Grundlagenförderung über eine Servicestelle pro Sendegebiet erscheint höchst ungerecht. Es gibt Sendegebiete, wo kein Bürgerfunk mehr existiert. Da spart sich die LfM halt die Zuschüsse, ohne dass die eingesparten Zuschüsse anderen Radiowerkstätten zu Gute kommen können, weil grundsätzlich ein Höchstbetrag festgesetzt ist. Dann gibt es Sendegebiete, wo nur eine Radiowerkstatt existiert, in anderen jedoch mehrere (wie z.B. in Köln mit 7 Radiowerkstätten).

Diese 7 Radiowerkstätten sollen nun den Förderbetrag [lt. IV (7)] unter sich aufteilen können, während in dem Sendegebiet, wo nur eine Radiowerkstatt existiert, diese den vollen Betrag zugesprochen bekommt.

Grundsätzlich hat aber jede Radiowerkstatt feste förderungswürdige Ausgaben (wobei auf dem Lande die Mietkosten auch noch niedriger sind als in der Großstadt).

Von daher erwartet der IGR e.V., dass die Satzungen so verfasst werden, dass der Bürgerfunk unterstützt wird, so wie es das Gesetz vorsieht. Eine Satzung, die auf Verbürokratisierung und Ungleichbehandlung abzielt, schränkt das Gesetz ein, was nicht zu akzeptieren ist.

In Anbetracht der 5 Monate zur Ausarbeitung der Satzung erscheint eine Antragsfrist ab dem Tag der Bekanntgabe (also nach dem 23.1.15, Sitzung der Medienkommission) bis zum 15.2.2015 (also nur knapp mehr als 14 Tage im besten Fall) unerträglich kurz.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schaefler Vorsitzender IGR-NRW

Dachverband Bürgermedien NRW